

Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Schwendau

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 27.02.2024 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Schwendau erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 1,82 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023 LGBl. Nr. 35/2023 zuletzt geändert durch Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, für die Gemeinde Schwendau festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

§ 5

Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die zuletzt beschlossenen Erschließungsbeitragsverordnungen vom 06.12.2023 außer Kraft.

Gemeinde Schwendau, am 27.02.2024

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 28.02.2024
Abzunehmen am: 13.03.2024
Abgenommen am: 14.03.2024



Der Bürgermeister

Hauser Franz
Hauser Franz